

BStGer RR.2022.174 vom 5. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.174

FR: TPF RR.2022.174 du 5 juillet 2023

IT: TPF RR.2022.174 del 5 luglio 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an das Fürstentum Liechtenstein; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Diese werden vorliegend ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53). Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des

- 19 -

Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) zur Anwendung. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar

(Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne

- 20 -

von Art. 80h lit. b IRSG (Art. 9a lit. b IRSV). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Die Legitimation der im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Person zur Beschwerde gegen die Herausgabe des Protokolls ihrer rechtshilfeweise erfolgten Einvernahme als Beschuldigte wird ohne Einschränkung bejaht (s. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.81 vom 28. Februar 2023 E. 3.2.4).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin gilt vorliegend mit Bezug auf alle drei angefochtenen Schlussverfügungen als persönlich und direkt betroffen im Sinne der vorstehenden Erwägungen. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet den von der ersuchenden Behörde erhobenen Sachverhaltsvorwurf (act. 1 S. 2).

Sie führt aus, sie habe als Unternehmerin stets korrekt abgerechnet und sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Sie habe stets und mehrere Jahre für die liechtensteinische

Regierung gearbeitet und folglich der Regierung die Rechnung zugestellt. Nur weil sie für eine Politikerin mit Ambitionen gearbeitet habe, welche dann innenpolitisch «abgemurkst» worden sei, sei die Beschwerdeführerin in einen unsäglichen Skandal mithineingezogen worden (act. 1 S. 2).

- 21 -

E. 4.2

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweismittelfeststellung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe als Unternehmerin stets korrekt abgerechnet, und erklärt sich für unschuldig. Darüber hat das Rechtshilfergericht indes nicht zu befinden (s.o.). Auf ihren Einwand, wonach das gegen sie im Fürstentum Liechtenstein geführte Strafverfahren politisch motiviert und sie zum Bauernopfer einer Politaffäre geworden sei, wird im Einzelnen in den nachstehenden Erwägungen einzugehen sein. Weder mit ihrer Bestreitung des Sachverhaltsvorwurfs noch mit ihren weiteren Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche in der Sachdarstellung der liechtensteinischen Behörde

- 22 -

(s. supra lit. A) aufzuzeigen, welche das Rechtshilfeersuchen sofort entkräftet würden. Das Rechtshilfegericht ist deshalb an den Sachverhaltsvorwurf im liechtensteinischen Rechtshilfeersuchen gebunden, wie dies schon die ausführende Behörde war.

E. 5.1

Wie vorstehend ausgeführt, bringt die Beschwerdeführerin vor, das im Fürstentum Liechtenstein geführte Strafverfahren sei politisch motiviert, weshalb die Schweiz keine Rechtshilfe gewähren dürfe (act. 1).

Die Beschwerdeführerin führt im Einzelnen aus, für sie sei die ganze Geschichte eine menschliche Tragödie, «eine existenzielle Zerstörung». Sie fühle sich «völlig zu unrecht und ironischerweise ganz zufällig blossgestellt, vergewaltigt und ausgenutzt». Sie habe mehrere Jahre für die liechtensteinische Regierung gearbeitet und folglich dieser Rechnungen zugestellt. Den Vorwurf der Geldwäscherei empfinde sie als grotesk. Sie habe als Unternehmerin stets korrekt abgerechnet und sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Nur weil sie für eine Politikerin gearbeitet habe, welche ihre Ambitionen kundgetan habe und dann innenpolitisch «abgemurkst» worden sei, sei die Beschwerdeführerin in einen unsäglichen Skandal mithineingezogen worden. Die politischen Gegner der Aussenministerin B. hätten auf Biegen und Brechen beweisen wollen, dass deren Absetzung berechtigt gewesen sei. Dieses Ansinnen sei am «Dahinschmelzen». Ein Freispruch im Verfahren gegen B. könne jeden Moment rechtskräftig werden (act. 1 S. 2). Die ganze Existenz der Beschwerdeführerin sei weggefegt worden. Sie sei seit 25 Jahren selbständige Medientrainerin und alleinerziehende Mutter. Praktisch alle ihre Kunden seien in Liechtenstein gewesen. Sie sei seit drei Jahren ohne Mandate und auch gesundheitlich angeschlagen (act. 1 S. 2). Sie sei wieder zum Bauernopfer in dieser Politaffäre geworden. Der liechtensteinische Polizist N. habe ihr zu Beginn gesagt, dass er nicht die Beschwerdeführerin – sie habe nichts gemacht – sondern «die da oben» wolle. Er habe der Beschwerdeführerin erklärt, dass er schon seit zehn Jahren keine Lohn-erhöhung erhalten habe und «die» würden so viel Geld für alles Mögliche ausgeben (act. 1 S. 3).

E. 5.2.1

Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der EMRK oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht (Art. 2 lit. a IRSG) oder das Verfahren im Ausland durchgeführt wird, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen, wegen ihrer

- 23 -

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen (Art. 2 lit. b IRSG). Art. 2 IRSG soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen;

es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

E. 5.2.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich grundsätzlich nur natürliche Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend macht, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2; 129 II 268 E. 6 m.w.H.). Dieselben Überlegungen gelten auch für die Rüge, die Untersuchung habe politischen Charakter (BGE 133 IV 40 E. 7.3 erster Satz). Eine von einem Rechtshilfeersuchen betroffene Person, die im ersuchenden Staat angeschuldigt ist, muss sich nach der Rechtsprechung grundsätzlich trotz ihrer Landesabwesenheit auf eine objektive und ernsthafte Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung ihrer individuellen Verfahrensrechte im Abwesenheitsverfahren berufen können (Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000, E. 3a/cc; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.161 vom 14. Februar 2008, E. 5.3). Ihre Rügemöglichkeit beschränkt sich diesfalls auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (TPF 2016 138 E. 4.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.161 vom 14. Februar 2008 E. 5.3 unter Verweisung auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc).

- 24 -

E. 5.2.3

Die geltend gemachten Mängel des ausländischen Verfahrens sind glaubhaft zu machen (BGE 130 II 217 E. 8 m.w.H.). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Die Vorbringen sind im Einzelnen zu präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.271 vom 4. Mai 2017 E. 12.2 m.w.H.).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin lebt in der Schweiz. Sie kann sich demzufolge grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen und ihre Rügemöglichkeit beschränkt sich auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (s. E. 5.2.2). In der Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zwar aus, der liechtensteinische Polizist N. habe «bereits im ersten Verfahren mit Unwahrheiten, Drohungen etc.» ihr Vertrauen verloren, und verwies diesbezüglich auf den eingereichten Leserbrief von E. (act. 1 S. 2). Diese Vorbringen hat die Beschwerdeführerin in der Folge indes weder im Einzelnen präzisiert noch glaubhaft gemacht. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei «durch diesen Politskandal in die Schlagzeilen» geraten und ihre ganze Existenz sei weggefegt worden (act. 1 S. 1), kann allein daraus nicht geschlossen werden, die Verfahrensgrundsätze der

EMRK würden im ausländischen Strafverfahren nicht eingehalten (s. BGE 110 IB 173 E. 6b). Die Beschwerdeführerin legte weder in der Beschwerde noch mit ihren Beilagen dar, inwiefern die aktuell gegen sie geführten strafrechtlichen Vorerhebungen in Liechtenstein konkret das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen würden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die liechtensteinischen Behörden im vorliegenden Verfahren gegen elementare Verfahrensgrundsätze des internationalen Rechts oder des schweizerischen Ordre Public verstossen hätten. Festzuhalten bleibt, dass das Fürstentum Liechtenstein sowohl Vertragsstaat der EMRK als auch des UNO-Pakts II ist. Bei einem Staat wie Liechtenstein wird die Beachtung der darin statuierten Garantien vermutet. Sollte es im Strafverfahren allenfalls zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte der Beschwerdeführerin gekommen sein oder kommen, kann die Beschwerdeführerin dies in Liechtenstein vor den übergeordneten Instanzen rügen. Die Überwachung des Strafprozesses im ersuchten Staat ist Aufgabe der liechtensteinischen Justiz. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass insoweit kein wirksamer Rechtsschutz gegeben ist.

E. 5.4

Vollständigkeitshalber sei Folgendes ergänzt:

Die Beschwerdeführerin reichte zu ihrer Beschwerde einen Artikel der Sonntagszeitung («Vaduz sorgt für «groteske» Razzia bei Schweizer Moderatorin – Wegen einer lokalen Politaffäre verlangte Liechtenstein von der Schweiz einen massiven Polizeieinsatz gegen eine alleinerziehende Mutter») samt 59 Online Kommentaren dazu, die Lesermeinung von «HH., Dipl. Psych. in

- 25 -

Vaduz», publiziert am 13. April 2021 im «Liechtensteiner Vaterland», zwei Leserbriefe von E. und die Stellungnahme der Beschwerdeführerin im Rechtshilfeverfahren vom 12. Juli 2022 ein (act. 1.4 bis 1.7). Im Artikel der Sonntagszeitung wurde unter anderem die Aussage der Beschwerdeführerin wiedergegeben, wonach man in Liechtenstein «anscheinend» mit allen Mitteln versuche, B. kleinzukriegen, auch um deren Absetzung 2019 zu rechtfertigen, und man die Beschwerdeführerin bewusst als Kollateralschaden in Kauf genommen habe (act. 1.4 S. 9). Es wurde auch Rechtsanwalt GG., den die Beschwerdeführerin am 3. September 2022 im Rechtshilfeverfahren bevollmächtigt hat (s. supra lit. R), mit den Worten zitiert (act. 1.4 S. 9): «Hier scheint die Staatsanwaltschaft als «Anwaltschaft» des Staates an einem politischen «Reinigungsprozess» mitzuwirken. Anders lässt sich dieses etwas grotesk anmutende Vorgehen kaum erklären».

Allein mit der Wiedergabe ihrer Ansicht und der Meinung der von ihr ausgewählten Personen vermag die Beschwerdeführerin nicht, den von ihr geltend gemachten politischen Charakter des ausländischen Verfahrens glaubhaft zu machen.

E. 5.5

Zusammenfassend geht die Rüge fehl.

E. 6.1

Gegen die rechtshilfweise Anordnung und Durchführung der Hausdurchsuchung und Durchsuchung ihrer Person bringt die Beschwerdeführerin vor, es hätten sich 10 bewaffnete Polizisten vor ihrer Türe und Grundstück befunden. Sie und ihr Sohn seien halbnackt und tief geschockt gewesen. Der zuständige Staatsanwalt habe verhindert, dass auch ihre Hautfalten und Körperöffnungen durchsucht würden (act. 1 S. 2). Dass sie diese

Hausdurchsuchung über sich und ihren 11-jährigen Sohn habe ergehen lassen müssen, empfinde sie als «zutiefst unmenschlich, unwürdig und ohnmächtig» (act. 1 S. 3).

E. 6.2

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht (vgl. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966 über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates, AS 1967 805 ff., 809). Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet

- 26 -

werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

E. 6.3

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

E. 6.4

Die Beschwerdegegnerin subsumierte den im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt prima facie zu Recht unter die Straftatbestände der ungetreuen Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB und des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB. Wie die Beschwerdegegnerin in der Eintretensverfügung zutreffend festhielt, ist die erforderliche beidseitige Strafbarkeit damit erfüllt. Die Beschwerdegegnerin ging daher zu Recht davon aus, dass nach Art. 64 IRSG prozessualer Zwang angewendet werden durfte. Daran vermag die schweizerische Staatsbürgerschaft und die Familiensituation der Beschwerdeführerin nichts zu ändern.

E. 6.5

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, bei der konkreten Durchführung der Hausdurchsuchung sei das Gebot der Verhältnismässigkeit verletzt worden, wird nachstehend darauf einzugehen sein.

E. 7.1

Gegen die Beweismittelherausgabe bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, sie habe die zu übermittelnden Daten auf USB-Sticks erhalten und lediglich einen Teil davon überhaupt öffnen können (act. 1 S. 3).

Sodann habe sie dabei sehen können, dass sich darauf weit mehr Daten befunden hätten, als die ersuchende Behörde überhaupt verlangt hätte und zudem sehr privates Material. Sie habe «das» der Beschwerdegegnerin mehrmals mitgeteilt. Sie könne auch nicht beurteilen, ob einfach alle Daten

- 27 -

von ihrem Laptop und Handy auf deren besagten Sticks seien, welche die Beschwerdegegnerin an die ersuchende Behörde herausgeben möchte. Was sie gesehen habe, sei sehr privat. Auch alte Bankunterlagen eines ehemaligen Lebenspartners, von dem sie sich schon vor 13 Jahren getrennt habe, habe sie gesehen. Sie könne nicht sehen, ob wirklich nur Daten übermittelt würden, die mit dem Verfahren zu tun hätten. Es könne auch sein, dass all ihre Daten von ihrem Handy und Laptop übermittelt würden, was offensichtlich zu viel wäre (act. 1 S. 3).

Darüber hinaus erklärt die Beschwerdeführerin, sie sei «menschlich sehr enttäuscht» (act. 1 S. 3). Der zuständige Staatsanwalt habe ihr gesagt, dass er ihr «behilflich sei, weil er wisse, sie habe nichts gemacht und dies alles nichts Juristisches, sondern etwas Politisches sei». Er habe gemeint, sie müsse keinen Anwalt nehmen, da er ihre Daten nicht einfach so nach Liechtenstein ausliefern würde. In der Zwischenzeit möchte er dies offensichtlich tun. Es scheine «einfacher zu sein, etwas "international durchzuwinken", als sich für die eigene unschuldige Bürgerin einzusetzen» (act. 1 S. 2). Sie habe dem zuständigen Staatsanwalt vertraut, als dieser gesagt habe, sie brauche keinen Rechtsanwalt. Sie sei offen gewesen und habe ihre Geräte samt Codes und ohne Siegelungswunsch abgegeben. Wenn sie das Gefühl gehabt hätte, sie hätte irgendetwas «verbrochen», hätte sie mehr als genügend Zeit gehabt, die Daten zu vernichten (act. 1 S. 3).

Wie vorstehend wiedergegeben, führte die Beschwerdeführerin sodann aus, sie empfinde es als «zutiefst unmenschlich, unwürdig und ohnmächtig», dass sie diese Hausdurchsuchung über sich und ihren 11-jährigen Sohn habe ergehen lassen müssen (act. 1 S. 3; s. supra E. 6.1).

E. 7.2.1

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der

- 28 -

Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Nicht zulässig wäre es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

E. 7.2.2

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Für die vorzunehmende Ausscheidung der Unterlagen stützt sich die ausführende Behörde auf den Inhaber der Unterlagen ab, welcher nicht nur das Recht auf Teilnahme an der Triage, sondern auch die Obliegenheit hat, die Rechtshilfebehörde bei dieser Triage zu unterstützen (vgl. BGE 130

- 29 -

II 14 E. 4.3 S. 16 f.; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; 122 II 367 E. 2d S. 372, je mit Hinweisen).

Der von der Rechtshilfemassnahme Betroffene hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Kommt der

Beschwerdeführer dieser Obliegenheit gegenüber der ausführenden Behörde im Rechtshilfeverfahren nicht nach, hat er im Beschwerdeverfahren sein Rügerecht verwirkt (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.15 vom 9. Dezember 2022 E. 3.5.2).

Diese Obliegenheit gilt auch dann, wenn der Betroffene erst nach Erlass der Schlussverfügung über die zu übermittelnden Beweismittel in Kenntnis gesetzt wurde und Gelegenheit erhielt, seine Einwände gegen die Herausgabe zu begründen. Macht der Betroffene in der Folge im Beschwerdeverfahren gegenüber der Beschwerdeinstanz die Verletzung seiner Parteirechte und des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend, ohne seine konkreten Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke darzulegen, ist er seiner Obliegenheit nicht nachgekommen und hat im Beschwerdeverfahren ebenfalls sein Rügerecht verwirkt (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.160-161 vom 6. Februar 2014 E. 4.3.4 m.w.H.).

Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1).

E. 7.3

Die Beschwerdegegnerin stellte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom

E. 7.4.1

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es würden die Bankunterlagen ihres ehemaligen Lebenspartners herausgegeben (act. 1 S. 3), ist sie auf Disp. Ziff. 2 der betreffenden Schlussverfügung zu verweisen. Darin

- 31 -

wurde ausschliesslich die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend je zwei auf die Beschwerdeführerin lautende Konten bei der Bank G. und der Bank H. an die ersuchende Behörde verfügt (s. supra lit. P).

E. 7.4.2

Mit Bezug auf den Teil, den sie – ihrer Darstellung in der Beschwerde zufolge – habe öffnen können, macht sie zwar geltend, es handle sich um «zutiefst privates Material» (act 1 S. 3). Sie erläutert indes in der Folge nicht, wo genau sich dieses auf den beiden USB-Sticks befinden und um was konkret es sich dabei handeln soll. Im Ergebnis ist die Beschwerdeführerin somit auch im Beschwerdeverfahren ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen, ihre Einwände gegen die Herausgabe konkreter Aktenstücke zu begründen (vgl. supra E. 7.2.2).

E. 7.4.3

Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Beschwerdegegnerin in den drei angefochtenen Schlussverfügungen der Beschwerdeführerin die potentielle Erheblichkeit der zu übermittelnden Beweismittel (so das Protokoll der Einnahme der Beschwerdeführerin [act. 1.1 S. 4 f.], die Bankunterlagen [act. 1.2 S. 5 bis 8] und die Unterlagen/Daten aus der Hausdurchsuchung [act. 1.3 S. 5 bis 7]) im Einzelnen erläutert hat. Die Beschwerdeführerin setzte sich in der Beschwerde nicht mit diesen Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Sie zeigte auch nicht auf, inwiefern die von der Beschwerdegegnerin im Detail aufgeführten Informationen «zutiefst privates Material» der Beschwerdeführerin darstellen sollen.

Solches ist auch nicht ersichtlich. Bereits ein einfacher Vergleich zwischen den von der Beschwerdegegnerin zunächst edierten Bankunterlagen (s. supra lit. F und G) und den zu übermittelnden Bankunterlagen (s. supra lit. K bzw. P) ergibt sodann, dass die Beschwerdegegnerin – entgegen der Vermutung der Beschwerdeführerin – sehr wohl eine Ausscheidung vorgenommen hat. Auch im Bericht Auswertung Mobiltelefon und Laptop ist im Einzelnen nachzulesen, welche Daten aus welchem Grund ausgeschieden wurden (s. supra lit. H.4). Aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin vom 9. Mai 2022 bzw. der angefochtenen Schlussverfügung geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin ausschliesslich die Herausgabe der als relevanten eingestufteten Daten angeordnet hat (s. supra lit. K bzw. O). Indem vorliegend auch die potentiell erheblichen WhatsApp Kommunikationen aus den Jahren 2020 und 2021 herausgegeben werden sollen (vgl. supra lit. H.4), kann zudem eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (vgl. supra E. 7.2.1). Von der Verletzung des Übermassmassverbots kann auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rede sein. Festzuhalten bleibt, dass zwar auf dem zweiten der Beschwerdekammer zugestellten USB-Stick (act. 5.2) sich nicht nur die als potentiell rechtshilfe-

- 32 -

relevant eingestufteten und damit zu übermittelnden Unterlagen bzw. Daten, sondern auch die forensisch extrahierten Daten des iPhones befinden. Die letztgenannten Daten können ohne weitere Verarbeitung nicht gelesen werden (s. zum Ganzen auch TPF 2020 96 E. 5). Solches ist weder für die Beschwerdeführerin noch für die Beschwerdeinstanz notwendig, da lediglich die potentiell rechtshilfe relevant eingestufteten Unterlagen bzw. Daten – und nicht die forensisch extrahierten Daten – den liechtensteinischen Behörden herausgegeben werden sollen, was die Beschwerdegegnerin bei der konkreten Übermittlung sicherzustellen hat. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin wolle alle Daten auf ihrem Laptop der ersuchenden Behörde übermitteln, erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet.

E. 7.5

Eine Hausdurchsuchung mit der notwendigen bewaffneten Polizeipräsenz kann für die betroffene Person, insbesondere wenn sich diese als unbescholtene Bürgerin sieht, geschweige denn für ein Kind, eine traumatische Erfahrung sein. Trotzdem ist die Hausdurchsuchung durchzuführen, wenn die betreffenden Voraussetzungen gegeben sind. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin vermag per se weder die Staatsbürgerschaft noch der Familienstatus der betroffenen Person eine Hausdurchsuchung zu verhindern. Der Frage, ob die Beschwerdeführerin selber ein Rechtshilfeersuchen um Durchführung einer Hausdurchsuchung samt Sicherstellung und Beschlagnahme der vorgefundenen Beweismittel hätte vermeiden können, indem sie weiterhin mit den liechtensteinischen Behörden zusammengearbeitet hätte, ist hier nicht nachzugehen. Soweit die Beschwerdeführerin die Art und Weise, wie die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, als «zutiefst unmenschlich, unwürdig und ohnmächtig» rügt, sei Folgendes ergänzt: Dass in der Wohnung, in welcher die Beschwerdeführerin auch ihrer Arbeit nachgeht, die von der ersuchenden Behörde gesuchten, allenfalls bestehenden Unterlagen und Informationen vermutet werden durften, liegt auf der Hand und wurde auch von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde nicht mehr bestritten. Es ist weiter vor auszusetzen, dass eine Hausdurchsuchung für die betroffene Person überraschend durchgeführt werden muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Vorliegend wurde die Hausdurchsuchung nicht

mit- ten in der Nacht durchgeführt; vielmehr waren die Beschwerdeführerin und ihr Kind an diesem Morgen zur fraglichen Uhrzeit gemäss ihrer Darstellung bereits aufgestanden. Der Beschwerdeführerin wurde zu Beginn der Grund der Hausdurchsuchung erläutert und der Hausdurchsuchungsbefehl samt Beilagen ausgehändigt (s. zum Ganzen supra lit. H.2). Sie konnte in der Folge mit ihrem Rechtsvertreter Kontakt aufnehmen. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurde weder gegen sie noch gegen Sachen Gewalt angewendet noch haben die Polizeibeamten ihr gegenüber ein feindseliges oder

- 33 -

aggressives Verhalten an den Tag gelegt. Ausserdem waren auch weibliche Polizeipersonen anwesend. Die von der ausführenden Behörde mit der Hausdurchsuchung angeordnete Körperkontrolle wurde entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin von den liechtensteinischen Behörden nicht explizit beantragt (s. supra lit. B) und nach den Angaben der Beschwerdeführerin auch nicht durchgeführt, weshalb auf die diesbezügliche Rüge nicht weiter einzugehen ist. Dass bereits bei der Sicherstellung des Mobiltelefons und des Laptops der Beschwerdeführerin offensichtlich gewesen wäre, dass damit klar verfahrensfremde Unterlagen und Daten sichergestellt würden, macht die Beschwerdeführerin zurecht nicht geltend. Zusammenfassend bringt die Beschwerdeführerin gegen die durchgeführte Hausdurchsuchung und Durchsuchung nichts vor, was der ausführenden Behörde bzw. der Bundeskriminalpolizei zum justiziablen Vorwurf gereichen könnte.

8. Andere Rechtshilfehindernisse sind nicht ersichtlich und die in den drei angefochtenen Schlussverfügungen angeordnete Herausgabe der Beweismittel ist somit im verfügbaren Umfang zulässig. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Sind die Rechtshilfevoraussetzungen erfüllt, ist Rechtshilfe zu erteilen und es steht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (act. 1 S. 2) weder der ausführenden Behörde noch der Beschwerdeinstanz zu, «dies zu stoppen».

E. 9

Mai 2022 die als potentiell rechtshilferelevant eingestuft und damit zu übermittelnden Unterlagen bzw. Daten (namentlich die Bankunterlagen und die nach den Suchbegriffen gemäss Rechtshilfeersuchen gefilterten und ausgewerteten Informationen auf dem iPhone und Laptop) samt Bericht Auswertung Mobiltelefon und Laptop vom 27. April 2022 (s. supra lit. H.4) auf zwei beigelegten verschlüsselten USB-Sticks zu (s. supra lit. K). Der Beschwerdeführerin wurde dabei ausdrücklich jederzeit technischer Support

- 30 -

angeboten (s. supra lit. K). In den vorliegenden Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin diesen je in Anspruch genommen hätte oder sie der Beschwerdegegnerin Schwierigkeiten bei der Akteneinsicht gemeldet hätte.

Im Gegenteil widerspricht ihre Darstellung in der Beschwerdeschrift ihrer eigenen Stellungnahme vom 12. Juli 2022 an die Beschwerdegegnerin. Darin erklärte sie, dass sich auf den zugestellten USB-Sticks sämtliche Informationen ihres Laptops befinden würden, auch ganz private, und dass sie nicht damit einverstanden sei, dass solche privaten Informationen nach Liechtenstein übermittelt würden (s. supra lit. M). Am 5. September 2022 wurden auch ihrem damaligen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt GG., die Akten auf zwei verschlüsselten USB-Sticks zugestellt (s. supra lit. R). Dass ihr Rechtsvertreter der

Beschwerdegegnerin signalisiert hätte, dass er den Inhalt nicht oder nicht ganz habe öffnen können, ergibt sich ebenfalls nicht aus den Akten.

Unter diesen Umständen erscheint die erst im Rahmen der Beschwerde vorgebrachte Rüge, sie habe lediglich einen Teil der zu übermittelnden Informationen einsehen können, als treuwidrig.

Gleichzeitig steht fest, dass die Beschwerdeführerin ihre konkreten Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke im Rechtshilfeverfahren nicht dargelegt hat. In ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2022 beschränkte sie darauf geltend zu machen, auf den USB-Sticks befänden sich sämtliche Informationen ihres Laptops, auch ganz private (s. supra lit. M). Sie ist damit ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen und hat im Beschwerdeverfahren ihr Rügerecht grundsätzlich verwirkt, worauf sie die Beschwerdegegnerin bereits in der Schlussverfügung aufmerksam gemacht hat (act. 1.3 S. 7). Dabei ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführerin sowohl ihr Mobiltelefon als auch ihr Laptop nach deren Sicherung retourniert worden waren (s. supra lit. H.4). Auch aus diesem Grund wäre es ihr jedenfalls möglich gewesen, die «privaten» Informationen auf ihren Geräten gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig sowie konkret zu bezeichnen und ihre Einwände gegen deren allfällige Herausgabe ausreichend zu begründen.

Vollständigkeitshalber sei Folgendes ausgeführt:

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (RP.2022.40, act. 1).

E. 9.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1; 139 III 475 E. 2.2).

- 34 -

E. 9.3

Aufgrund des oben Ausgeführten (s. supra E. 4 ff.) erweist sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von der Beschwerdeführerin zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b BStKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.